

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bingen am Rhein für die Jahre 2025 und 2026

vom 01. Dezember 2025

Der Stadtrat hat aufgrund von § 98 der Gemeindeordnung für Rheinland – Pfalz in der derzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 23. September 2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

Für das Haushaltsjahr 2025:

	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf Euro
	Euro	Euro	Euro
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	91.401.440 €	-933.900 €	90.467.540 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	94.957.690 €	1.523.460 €	96.481.150 €
der Jahresfehlbetrag	-3.556.250 €	-2.457.360 €	-6.013.610 €
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	1.878.890 €	-1.346.490 €	532.400 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	15.159.870 €	-3.098.470 €	12.061.400 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	39.740.860 €	-9.270.340 €	30.470.520 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-24.580.990 €	6.171.870 €	-18.409.120 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	22.702.100 €	-4.825.380 €	17.876.720 €

Für das Haushaltsjahr 2026:

	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf Euro
	Euro	Euro	Euro
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	89.037.980 €	-1.712.580 €	87.325.400 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	92.464.020 €	2.852.800 €	95.316.820 €
der Jahresfehlbetrag	-3.426.040 €	-4.565.380 €	-7.991.420 €
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	723.140 €	-4.078.700 €	-3.355.560 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	20.874.730 €	-3.094.260 €	17.780.470 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	25.562.540 €	8.200.070 €	33.762.610 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-4.687.810 €	-11.294.330 €	-15.982.140 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.964.670 €	15.373.030 €	19.337.700 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt:

Für das Haushaltsjahr 2025

zinslose Kredite von bisher	0 €	auf	0 €
verzinsten Kredite von bisher	6.294.800 €	auf	2.968.610 €
zusammen von bisher	6.294.800 €	auf	2.968.610 €

Für das Haushaltsjahr 2026:

zinslose Kredite von bisher	0 €	auf	0 €
verzinsten Kredite von bisher	4.687.810 €	auf	15.982.140 €
zusammen von bisher	4.687.810 €	auf	15.982.140 €
davon genehmigter Teilbetrag:			9.181.470 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt:

von bisher	(Hj 2025)	14.580.000 €	auf	13.002.500 €
	(Hj 2026)	7.551.000 €	auf	23.320.500 €

Die Summen der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändern sich

von bisher	(Hj 2025)	4.588.710 €	auf	6.505.440 €
	(Hj 2026)	4.672.280 €	auf	12.502.410 €

§ 4 Höchstbeträge der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt:

von bisher	(Hj 2025)	10.320.000 €	auf	10.321.450 €
	(Hj 2026)	14.640.000 €	auf	14.642.900 €

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden gegenüber den bisherigen Festsetzungen neu festgesetzt

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Sondervermögen

zusammen von bisher	(Hj 2025)	6.650.000 €	auf	3.600.000 €
	(Hj 2026)	5.450.000 €	auf	8.675.000 €

davon entfallen auf den

a) steuerpflichtigen Bereich

Vermögensplan (Wasserwerk, Verkehrsbetrieb, Energien)

von bisher	(Hj 2025)	2.800.000 €	auf	1.350.000 €
	(Hj 2026)	1.650.000 €	auf	2.550.000 €

b) nicht steuerpflichtigen Bereich

Vermögensplan (Abwasserbeseitigung)

von bisher	(Hj 2025)	3.850.000 €	auf	2.250.000 €
	(Hj 2026)	3.800.000 €	auf	6.125.000 €

2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Diese werden nicht verändert.

3. Verpflichtungsermächtigungen Sondervermögen

Diese werden neu festgesetzt:

zusammen von bisher	(Hj 2025)	0 €	auf	0 €
	(Hj 2026)	0 €	auf	0 €

davon entfallen auf den

a) steuerpflichtigen Bereich

Vermögensplan (Wasserwerk, Verkehrsbetrieb, Energien)

von bisher	(Hj 2025)	0 €	auf	0 €
	(Hj 2026)	0 €	auf	0 €

b) nicht steuerpflichtigen Bereich

Vermögensplan (Abwasserbeseitigung)

von bisher	(Hj 2025)	0 €	auf	0 €
	(Hj 2026)	0 €	auf	0 €

Die Summen der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändern sich

zusammen von bisher	(Hj 2025)	0 €	auf	0 €
	(Hj 2026)	0 €	auf	0 €
davon entfallen auf den				
a) steuerpflichtigen Bereich				
Vermögensplan (Wasserwerk, Verkehrsbetrieb, Energien)				
von bisher	(Hj 2025)	0 €	auf	0 €
	(Hj 2026)	0 €	auf	0 €
b) nicht steuerpflichtigen Bereich				
Vermögensplan (Abwasserbeseitigung)				
von bisher	(Hj 2025)	0 €	auf	0 €
	(Hj 2026)	0 €	auf	0 €

§ 6 Steuersätze

Der Gewerbesteuersatz wird für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wie folgt festgesetzt:

- Gewerbesteuer auf 390 v.H.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern der Grundsteuer A und der Grundsteuer B sowie für die Hundesteuer sind in der Hebesatzsatzung der Stadt Bingen am Rhein festgelegt.

Die aktuelle Satzung der Stadt Bingen am Rhein über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Hundsteuer ab dem Jahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 18.12.2024 - ¹ zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 25.06.2025 - ist auf der Homepage der Stadt Bingen am Rhein unter folgendem Link zu finden:

<https://www.bingen.de/stadt/buergerservice-online/ortsrecht?item=5745be25-45c8-4ed6-b6c9-d1785285338d>

Punkt 02-04 Satzung der Stadt Bingen am Rhein über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Hundesteuer

Nachrichtlich:

Die Stadt Bingen am Rhein setzt die folgenden Hebesätze ab dem 01.01.2025 fest:

1. für die Grundsteuer
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 450 v.H.
 - b. Grundsteuer B für unbebaute Grundstücke gemäß § 246 des Bewertungsgesetzes (BewG) auf 465 v.H.
 - c. Grundsteuer B für bebaute Grundstücke gemäß § 249 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BewG (Wohngrundstücke) auf 465 v.H.
 - d. Grundsteuer B für bebaute Grundstücke gemäß § 249 Abs. 1 Nr. 5 - 8 BewG (Nichtwohngrundstücke) auf 1.200 v.H. ¹
- der Steuermessbeträge.

Die Stadt Bingen am Rhein setzt folgende Hundesteuersätze ab dem 01.01.2025 fest:

1. für den ersten Hund 108,00 €
2. für den zweiten Hund 144,00 €
3. für jeden weiteren Hund 180,00 €
4. für die Haltung eines und ggf. weiteren gefährlichen Hundes gemäß § 10 Hundesteuersatzung 600,00 €

Vergnügungssteuer

Die Steuersätze für die Vergnügungssteuer sind in der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bingen am Rhein festgelegt.

Die aktuelle Satzung der Stadt Bingen am Rhein über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 18.12.2024 ist unter o. g. Link im Ortsrecht zu finden unter Punkt 02-03 Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer.

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472), werden nicht verändert.

§ 8 Eigenkapital

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Haushaltssatzung für den 1. Nachtragshaushalt 2025/2026 lag noch keine festgestellte Bilanz der Jahre 2022, 2023 und 2024 vor.

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 (Jahresabschluss 2021) betrug	189.285.076,35 Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt	199.836.797 Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt	213.262.664 Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt	215.636.808 Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt	209.623.198 Euro

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Abgrenzung über die „Unerheblichkeit für über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen“ gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO erfährt keine Veränderung.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Eine Wertgrenze zur Einzeldarstellung von Investitionen im jeweiligen Teilhaushalt wird nicht festgelegt.

§ 11 Altersteilzeit

Hinsichtlich der Bewilligung von Teilzeit im Blockmodell bis zum Beginn des Ruhestands (Antragsteilzeit § 75 Abs. 1 LGB) für Beamtinnen und Beamten ergeben sich zu den bisherigen Festsetzungen keine Veränderungen.

Hinsichtlich der Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergeben sich zu den bisherigen Festsetzungen keine Veränderungen.

§ 12 Leistungszahlungen

Die Bewilligung von Zahlungen nach dem Landesbesoldungsgesetz (LBesG) in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte erfährt gegenüber der bisherigen Festsetzung keine Veränderung.

Die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 VKA des TVöD in Verbindung mit der bestehenden Dienstvereinbarung an Beschäftigte erfährt gegenüber der bisherigen Festsetzung keine Veränderung.

Bingen am Rhein, den 01. Dezember 2025
Stadtverwaltung Bingen am Rhein

Thomas Feser
Oberbürgermeister

Hinweis

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind mit Einschränkungen erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

1. Der unter § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025/2026 der Stadt Bingen am Rhein für das **Haushaltsjahr 2025** i. H. v. nunmehr 2.968.610 € festgesetzte Gesamtbetrag der verzinslichen Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird genehmigt.
2. Der unter § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025/2026 der Stadt Bingen am Rhein für das **Haushaltsjahr 2025** i. H. v. 13.002.500 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird i. H. v. 6.505.440 € genehmigt, soweit hierfür
 - 2.1. im Haushaltsjahr 2026 Investitionskredite bis zu 3.954.780 €
 - 2.2. im Haushaltsjahr 2027 Investitionskredite bis zu 1.758.860 €
 - 2.3. im Haushaltsjahr 2028 Investitionskredite bis zu 483.800 €
 - 2.4. im Haushaltsjahr 2029 Investitionskredite bis zu 308.000 €**Sa.: 6.505.440 €**
aufgenommen werden müssen.
3. Der unter § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025/2026 der Stadt Bingen am Rhein für das **Haushaltsjahr 2025** festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung i. H. v. 10.321.450 € wird in voller Höhe genehmigt.
4. Der unter § 5 Nr. 1 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025/2026 der Stadt Bingen am Rhein für das **Wirtschaftsjahr 2025** i. H. v. 3.600.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite für den Eigenbetrieb Stadtwerke Bingen am Rhein wird genehmigt. Davon entfallen auf den steuerpflichtigen Bereich 1.350.000 € und auf den nicht steuerpflichtigen Bereich 2.250.000 €.
5. Der gem. § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025/2026 der Stadt Bingen am Rhein für das **Haushaltsjahr 2026** i. H. v. 15.982.140 € festgesetzte Gesamtbetrag der verzinslichen Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird mit einem Teilbetrag i. H. v. 9.181.470 € genehmigt.
Der Restbetrag der beantragten Investitionskreditgenehmigung i. H. v. 6.800.670 €¹ wird zunächst versagt.
¹ 50 % der nicht durch Verpflichtungsermächtigungen aus Vorjahren gebundenen Investitionskreditermächtigung.
6. Der unter § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025/2026 der Stadt Bingen am Rhein für das **Haushaltsjahr 2026** i. H. v. 23.320.500 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird i. H. v. 12.502.410 € genehmigt, soweit hierfür
 - 6.1. im Haushaltsjahr 2027 Investitionskredite bis zu 8.798.030 €
 - 6.2. im Haushaltsjahr 2028 Investitionskredite bis zu 2.877.180 €
 - 6.3. im Haushaltsjahr 2029 Investitionskredite bis zu 827.200 €**Sa.: 12.502.410 €**
aufgenommen werden müssen.
7. Der unter § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025/2026 der Stadt Bingen am Rhein für das **Haushaltsjahr 2026** festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung i. H. v. 14.642.900 € wird in voller Höhe genehmigt.
8. Der unter § 5 Nr. 1 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025/2026 der Stadt Bingen am Rhein für das **Wirtschaftsjahr 2026** i. H. v. 8.675.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite für den Eigenbetrieb Stadtwerke Bingen am Rhein wird genehmigt. Davon entfallen auf den steuerpflichtigen Bereich 2.550.000 € und auf den nicht steuerpflichtigen Bereich 6.125.000 €.
9. Die unter den vorstehenden Ziffern 1 bis 2, 4 bis 6 und 8 für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 erteilten Genehmigungen ergehen jeweils unter der Maßgabe, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Bingen am Rhein und ihres Eigenbetriebes Stadtwerke nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. Nr. 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

10. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen durch die Stadt Bingen und ihren Eigenbetrieb Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen - auch wenn es für deren Finanzierung keiner Kreditaufnahmen bedarf - nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt und ihres Eigenbetriebes nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. Nr. 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.
11. Der Beschluss des Stadtrates über die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Bingen für die Haushaltsjahre 2025/2026 wird beanstandet, soweit der Ergebnishaushalt in den Planungsjahren 2027 bis 2029 und der Finanzhaushalt in den Planungsjahren 2027 bis 2028 gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs verstoßen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025/2026 enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Teile.

Soweit in dieser Verfügung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die in der Ausgangsverfügung vom 15.04.2025 (Haushaltsverfügung) zu den Basishaushalten 2025 und 2026 getroffenen Ausführungen uneingeschränkt fort.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2025/2026 liegt zur Einsichtnahme

vom 08. Dezember 2025
bis 19. Dezember 2025

während der bekannten Dienststunden (Montag bis Freitag 8:30 – 12 Uhr und Montag 14 - 18 Uhr) bei der Stadtverwaltung Bingen am Rhein, Burg Klopp, Zimmer 30 öffentlich aus.

Hinweis nach § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Bingen, 55411 Bingen am Rhein, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bingen am Rhein, den 01. Dezember 2025
Stadtverwaltung Bingen am Rhein

Thomas Feser
Oberbürgermeister